

V. Abschnitt.

Das Auswanderungswesen.

Das Gebiet des Auswanderungswesens, welches ebenfalls durch Reichs-Verfassung Art. 4 Ziff. 1 der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegt, wurde erst durch das Gesetz vom 9. Juni 1897, S. 463 und die Bekanntmachung vom 14. März 1898, S. 19 und 57 umfassend geregelt. Dieses Gesetz bezweckt die Erhaltung des Deuththums unter den Ausländern, um die Auswanderung für das Interesse des Mutterlandes dienlich zu machen. Im übrigen steht dasselbe auf dem Standpunkt der Auswanderungsfreiheit, als eines wesentlichen Ausflusses des Freizügigkeitsrechts.

Unter Auswanderern versteht man die Leute, die freiwillig das deutsche Reichsgebiet verlassen, um sich im Auslandständig niederzulassen und zwar ist die Auswanderung zulässig ohne Aufgabe der Staatsangehörigkeit wie mit dem Verlust derselben (§ 13 und 17 des Gesetzes vom 1. Juni 1870). Nach diesem Gesetz bebarf derjenige, welcher die Beförderung (zu Wasser oder zu Land) von Auswanderern von Deutschland aus (die Kolonien gelten hier nicht als Deutschland) nach außerdeutschen Ländern mit eigenen oder fremden Beförderungsmitteln betreiben will (Unternehmer) der Erlaubnis des Reichskanzlers, der vorher den Beirat zu hören und die Zustimmung des Bundesrats einzuholen hat; und dessen Agenten, d. h. diejenigen, welche bei dem Unternehmen durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschluß des Beförderungsvertrages gewerbemäßig mitwirken wollen, der Erlaubnis der höheren Verwaltungsbehörde. (§ 1, 2, 11 und 12.)

Der Erstellung der Erlaubnis haben die Unternehmer 50 000 Mk. und die Agenten 1500 Mk. Sicherheit zu leisten. Die Sicherheiten haften für Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, etwaiger Strafen und Kosten. Im Falle überseeischer Beförderung muß ersterer auch noch den Nachweis führen, daß er Arbeiter ist. (§ 8, 14 und 20.) (Zten. Bericht 1897, S. 2008, 2108, 2760, 2762.)

Die Erlaubnis für den Unternehmer wird nur für bestimmte Länder, Teile von solchen oder bestimmte Orte und im Falle überseeischer Beförderung nur für bestimmte Einschiffungshäfen erteilt. (§ 6.)